

Richtlinien für eine Wohnungsbewerbung bei der Stadtgemeinde Hall in Tirol

1. Ein Wohnbedarf muss gegeben sein; die Finanzierung einer Wohnung aus eigenen Mitteln muss gesichert sein.
2. Der/die WohnungswerberIn muss bei Antragstellung das 18. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 10 Jahre ohne Unterbrechung mit Hauptwohnsitz in Hall in Tirol gemeldet oder zumindest seit 10 Jahren ohne Unterbrechung bei einem in Hall in Tirol angesiedelten Betrieb beschäftigt sein.
3. Die wohnungwerbenden Personen dürfen nicht bereits Eigentümer oder Verfügungsberechtigte über Immobilien sein, es sei denn, familienpolitische, alters- oder gesundheitsbedingte Gründe sprechen für einen Wohnungswechsel. WohnungswerberInnen, die über Eigentum oder das Nutzungsrecht an einer Wohnung verfügen, werden nur vorgemerkt, wenn sie sich verpflichten, ihr Eigentums- oder Nutzungsrecht an der bisher zur Befriedigung ihres regelmäßigen Wohnbedürfnisses verwendeten Wohnung binnen sechs Monaten nach dem Bezug der von der Stadt zugewiesenen Wohnung aufzugeben.
4. Bei der Vergabe von Wohnungen muss es sich bei den WohnungswerberInnen um begünstigte Personen im Sinne des Tiroler Wohnbauförderungsgesetzes handeln (Einkommengrenzen nach den Richtlinien der Wohnbauförderung des Landes Tirol).
5. Die Jahreseinkommen und das aktuelle Einkommen aller im zukünftigen gemeinsamen Haushalt lebenden Personen sind nachzuweisen.
6. Alle auf eine Wohnungsvergabe Einfluss nehmenden Änderungen hat der/die WohnungswerberIn umgehend dem Wohnungsamt zu melden. Dazu zählen insbesondere jede Veränderung des Familienstandes, die Veränderung der Kinderzahl oder des Einkommens bzw. jede Adressenänderung oder eine Wohnungszuweisung durch Dritte.
7. Die getrennte Bewerbung um Wohnungszuteilung durch EhegattenInnen, LebensgefährtenInnen oder Verlobte mit oder ohne gemeinsamen Wohnsitz ist nicht statthaft.
8. Der Tatbestand einer Delogierung oder der Tatbestand des unleidlichen Verhaltens schließt eine Wohnungsbewerbung aus.
9. Der/die WohnungswerberIn nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass die Gremien der Stadtgemeinde die Wohnungsvergabe unabhängig entscheiden und es kein Punkte-, Zeit- oder sonstiges Vergabesystem gibt, welches die Entscheidungsträger an eine, wie auch immer geartete, gereichte Vergabe bindet.
10. Durch eine Vormerkung als WohnungswerberIn entsteht kein Rechtsanspruch auf Zuteilung einer Wohnung durch die Stadtgemeinde.
11. Bei Zuweisung und Annahme einer Wohnung kann keine neuerliche Vormerkung auf die Dauer von 5 Jahren ab der Unterfertigung des Mietvertrages erfolgen.

12. Wenn die Zuweisung von 2 adäquaten Wohnungen abgelehnt wurde, wird der/die WohnungswerberIn von der Vormerk-Liste gestrichen. Eine neuerliche Vormerkung ist erst ab 3 Jahren wieder möglich.
13. Die Vormerkung erfolgt für die Dauer eines Jahres. Jede Änderung der Verhältnisse ist – wie in Pkt. 6. angeführt - zu melden. Bei keiner Änderung ist der Antrag in schriftlicher Ausführung (auch E-Mail) oder persönlicher Vorsprache jährlich zu erneuern. Wird der Antrag nicht zeitgerecht erneuert oder werden Änderungen nicht bekanntgegeben, wird der Akt geschlossen. Eine neuerliche Vormerkung ist nach einem Jahr möglich.
14. Die Stadtgemeinde Hall in Tirol behält sich vor, Ihre Angaben zu überprüfen (bspw. durch Anforderung der Vorlage des bestehenden Mietervertrages, etc.). Mit Ihrer Unterschrift erteilen Sie dazu ausdrücklich Ihre Zustimmung. Bei Feststellung von unwahren Angaben, wird Ihre Bewerbung aus der Liste für Wohnungssuchende gestrichen. Eine neuerliche Bewerbung ist in Zukunft nicht mehr möglich.
15. Für den Fall, dass Sie eine Eigentumswohnung oder ein Reihenhaus zugeteilt bekommen, erklären Sie sich bereits jetzt damit einverstanden, dass Sie der Stadtgemeinde Hall in Tirol ein grundbücherlich sicherzustellendes Vorkaufsrecht vertraglich einräumen. Dies gilt auch für den Eigentumserwerb im Falle der Ausübung der Kaufoption einer Miet-Kauf-Wohnung.
16. Der/die WohnungswerberIn stimmt der automationsunterstützten Datenverarbeitung der zur Verfügung gestellten Daten zu und gibt darüber hinaus die Zustimmung zur Weiterleitung der Daten an Bauträger, deren Wohnungen über die Stadtgemeinde Hall in Tirol zugeteilt werden können bzw. an das Amt der Tiroler Landesregierung im Falle der geplanten Zuweisung einer geförderten Wohnung. Die personenbezogenen Daten werden nur in dem für die Verwaltung unbedingt erforderlichem Umfang und auch nur solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist.

Der/die WohnungswerberIn und alle im zukünftigen, gemeinsamen Haushalt wohnenden volljährigen Personen bestätigen mit ihrer Unterschrift, dass sie den Inhalt zur Kenntnis nehmen.

.....
 Ort und Datum

.....

.....
 Unterschriften aller volljährigen zukünftigen
 Haushaltsmitglieder des/der WohnungswerberIn